

Angaben der Mitgliedstaaten zu staatlichen Beihilfen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Text von Bedeutung für den EWR)

Nummer der Beihilfe	SA.102782	
Mitgliedstaat	Österreich	
Referenznummer des Mitgliedstaats		
Region	Österreich	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Bundesministerium für Digitalisierung für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW); Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) 1010 Wien, Stubenring 1 bzw. 1030 Wien, Radetzkystraße 2	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Richtlinie für die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH zur Förderung von Technologie und Innovation (AWS T&I Richtlinie)	
Rechtsgrundlage	Die vorliegende Richtlinie basiert auf dem Bundesgesetz zur Förderung der Forschung und Technologieentwicklung (Forschungs- und Technologieförderungsgesetz - FTFG), BGBl. Nr. 434/1982, in der jeweils geltenden Fassung und wurde im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen. Bei den Förderungen auf Basis dieser Richtlinien handelt es sich um Förderungen des Bundes, die von der AWS als Abwicklungsstelle im Namen und auf Rechnung des Bundes vergeben werden. Die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014, in der jeweils geltenden Fassung, sind subsidiär anzuwenden. RIS - Forschungs- und Technologieförderungsgesetz - Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 12.04.2022 (bka.gv.at)	
Art der Beihilfe	Regelung	
Änderung einer bestehenden Beihilfemaßnahme		
Laufzeit	01.01.2022 - 31.12.2023	
Wirtschaftssektoren	Alle für Beihilfen in Frage kommende Wirtschaftszweige	
Art des Beihilfeempfängers	Kleine und mittlere Unternehmen, Große Unternehmen	
Haushaltsmittel	Jährliche Mittel: 53 000 000 EUR	
Bei Garantien		
Form der Beihilfe	Zuschuss/Zinszuschuss	
Verweis auf die Kommissionsentscheidung		
Bei Kofinanzierung aus Gemeinschaftsmitteln		
Ziele	Beihilfehöchstintensität in % oder Beihilfehöchstbetrag in der	KMU-Aufschläge in %

	Landeswährung	
Regionalbeihilfen – Investitionsbeihilfen (Art. 14) - Regelung	10	20
Investitionsbeihilfen für KMU (Art. 17)	20	
KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten (Art. 18)	50	
KMU-Beihilfen für die Teilnahme an Messen (Art. 19)	50	
Beihilfen für Unternehmensneugründungen (Art. 22)	800 000	
Grundlagenforschung (Art. 25 Abs. 2 Buchst. a)	100	
Industrielle Forschung (Art. 25 Abs. 2 Buchstabe b)	65	20
Experimentelle Entwicklung (Art. 25 Abs. 2 Buchst. c)	40	20
Durchführbarkeitsstudien (Art. 25 Abs. 2 Buchst. d)	50	20
Beihilfen für Innovationscluster (Art. 27)	50	
Innovationsbeihilfen für KMU (Art. 28)	100	
Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovationen (Art. 29)	15	50
Ausbildungsbeihilfen (Art. 31)	50	20

Weblink zum vollständigen Wortlaut der Beihilfemaßnahme
https://www.aws.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Richtlinie/ab_20220101_Foerderung_von_Technologie_und_Innovation_RL.pdf
-